

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 7

Berlin, den 30. Juli

2003

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Kollektenplan 2004 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg	95
	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland	99
	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgesetz) vom 5. Mai 2001 vom 13. Juni 2003	107
	Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002	107
	Verordnung mit Gesetzeskraft zum Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz-PfAG) vom 9. Juni 2002 vom 7. März 2003	111
	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfDG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 20. Juni 2003	111
	Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft	112
	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 6. Dezember 2002 vom 26. März 2003 ..	112
	Berichtigung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	113
II. Bekanntmachungen		
	Neufassung der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Potsdam-Brandenburg	114
	Neufassung der Satzung für das Evangelische Stift Marienfließ	116
	Urkunde über die Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde im Evangelischen Waldkrankenhaus Spandau	117
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	118
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	118
	Von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg entsandte Mitglieder in die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	118
	Berufung der Stellvertreterin der Vorsitzenden der Kammer 2 des Schlichtungsausschusses	118
	Rücktritt vom Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers im Evangelischen Kirchenkreis An Oder und Spree	118

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen	119
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle	120
Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	121
Stellenangebote	121

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

Satzungsänderungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt	123
Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt	123
1. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt	123
Rundschreiben im ersten Halbjahr 2003	123

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kollektenplan 2004 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat gemäß Artikel 71 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung den Kollektenplan 2004 beschlossen:

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
1	1. Januar 2004 Neujahr	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
2	4. Januar 2004 2. Sonntag nach Weihnachten	Für die Nichtsesshaftenhilfe (Wohnungslosenhilfe) und den Fürsorge- rischen Gemeindedienst (je 1/2)	LK
3	6. Januar 2004 Epiphania	Für die Arbeit der Gossner Mission	LK
4	11. Januar 2004 1. Sonntag nach Epiphania	Frei nach Entscheidung des Gemeindekirchenrates	GKR
5	18. Januar 2004 2. Sonntag nach Epiphania	Für die Gefängnisseelsorge	LK
6	25. Januar 2004 3. Sonntag nach Epiphania	Für die Sanierung und den Um- und Ausbau von Gemeindehäusern zu Gemeindezentren	UEK
7	1. Februar 2004 Letzter Sonntag nach Epiphania	Für die evangelischen Bahnhofsmissionen Zoologischer Garten und Ost- bahnhof (je 1/4) und für den Samariterfonds (1/2)	LK
8	8. Februar 2004 Septuagesimae	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
9	15. Februar 2004 Sexagesimae	Für Aufgaben der Frauen- und Familienarbeit und für die Männerarbeit	LK
10	22. Februar 2004 Estomihi	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
11	29. Februar 2004 Invokavit	Für den Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg (2/3) und für öku- menische Begegnungen der Landeskirche Berlin-Brandenburg (1/3)	LK
12	7. März 2004 Reminiszere	Für besondere Projekte der Kirchenleitung in Notfällen und für die Fluss- und Kanalschiffermission (je 1/2)	LK
13	14. März 2004 Okuli	Für die kirchliche Arbeit des Berliner Missionswerkes im südlichen Afrika und am Horn von Afrika	LK
14	21. März 2004 Lätare	Für die Hospizarbeit	LK
15	28. März 2004 Judika	Frei nach Entscheidung des Gemeindekirchenrates	GKR
16	4. April 2004 Palmarum	Für die Behindertenhilfe des Diakonischen Werkes und für die Schüler- arbeit (je 1/2)	LK
17	8. April 2004 Gründonnerstag	Für die Arbeit des Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen	LK
18	9. April 2004 Karfreitag	Für die Lebensberatung im Berliner Dom Krisenberatung-Seelsorge-Paarberatung	LK
19	11. April 2004 Ostersonntag	Für die Telefonseelsorge in Berlin und im Land Brandenburg	LK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
20	12. April 2004 Ostermontag	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
21	18. April 2004 Quasimodogeniti	Für die Studierendengemeinden in Berlin und in Brandenburg und für das Ökumenische Zentrum für ausländische Studierende	LK
22	25. April 2004 Misericordias Domini	Für die Ev. Flüchtlingsseelsorge Berlin e.V. und für die landeskirchliche Arbeit mit Aussiedlerinnen und Aussiedlern (je 1/2)	LK
23	2. Mai 2004 Jubilae	Für evangelische Kindergärten / Kindertagesstätten	UEK
24	9. Mai 2004 Kantate	Zur Förderung der Kirchenmusik	LK
25	16. Mai 2004 Rogate	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
26	20. Mai 2004 Himmelfahrt	Für die Kirchentagsarbeit	LK
27	23. Mai 2004 Exaudi	Für die Arbeit der Stadtmissionen: in Berlin (3/4) und in Cottbus (1/4)	LK
28	30. Mai 2004 Pfingstsonntag	Für Wort in die Welt: Hauptbibelgesellschaft und Bibelwerk Stuttgart (je 1/2)	LK/EKD
29	31. Mai 2004 Pfingstmontag	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
30	6. Juni 2004 Trinitatis	Für die Jugendarbeit in Berlin und im Land Brandenburg und für die Instandhaltung von Rüstzeitheimen in kirchlicher Trägerschaft (je 1/2)	LK
31	13. Juni 2004 1. Sonntag nach Trinitatis	Für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern	LK
32	20. Juni 2004 2. Sonntag nach Trinitatis	Für Aufgaben kirchlicher Aus- und Fortbildung: Kirchlicher Fernunterricht und Theologisches Konvikt (2/3) und für die Kirchlich-theologische Fachschule des Missionshauses Malche in Bad Freienwalde (1/3)	LK
33	27. Juni 2004 3. Sonntag nach Trinitatis	Für das Haus der Stille (1/2) und für die Retraitearbeit (1/4) und für die Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus (1/4)	LK
34	4. Juli 2004 4. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
35	11. Juli 2004 5. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit evangelischer Beratungsstellen und für die Suchtgefährdetenhilfe (je 1/2)	LK
36	18. Juli 2004 6. Sonntag nach Trinitatis	Für die kirchliche Arbeit in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen	LK
37	25. Juli 2004 7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ausländerseelsorge innerhalb der Union Evangelischer Kirchen	UEK
38	1. August 2004 8. Sonntag nach Trinitatis	Für die gemeindliche und schulische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien	LK
39	8. August 2004 9. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des CVJM-Ostwerk (1/4) und für das Gemeinschaftswerk (3/4)	LK
40	15. August 2004 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Instituts Kirche und Judentum und den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland	LK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
41	22. August 2004 11. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (Für Ökumene und Auslandsarbeit)	EKD
42	29. August 2004 12. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
43	5. September 2004 13. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Projekte der großen diakonischen Einrichtungen	LK
44	12. September 2004 14. Sonntag nach Trinitatis	Für die kirchliche Ausländerarbeit	LK
45	19. September 2004 15. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in Tansania und Ostasien	LK
46	26. September 2004 16. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
47	3. Oktober 2004 17. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest	Für das ökumenische Hilfsprogramm „Kirchen helfen Kirchen“, für die Mittel- und Osteuropaarbeit („Hoffnung für Osteuropa“) und für die Partnergemeinden im Wolgagebiet (je 1/3)	LK
48	10. Oktober 2004 18. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (Für das Diakonische Werk der EKD)	EKD
49	17. Oktober 2004 19. Sonntag nach Trinitatis	Für die sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und im Land Brandenburg	LK
50	24. Oktober 2004 20. Sonntag nach Trinitatis	Für den Erhalt und die Instandsetzung von Orgeln	UEK
51	31. Oktober 2004 Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der EKIBB und für die Arbeit der Goßner Mission (je 1/2)	LK
52	7. November 2004 Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
53	14. November 2004 Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	Für Aktion Sühnezeichen-Friedensdienste e.V.	LK
54	17. November 2004 Buß- und Betttag	Für die Arbeit des Flüchtlingsrates Berlin e.V.	LK
55	21. November 2004 Ewigkeitssonntag	Für die Posaunenarbeit und für die Missionarischen Dienste in Berlin-Brandenburg (je 1/2)	LK
56	28. November 2004 1. Advent	Für das Berliner Arbeitslosenzentrum, für die Arbeitsloseninitiativen der Berliner Stadtmission und für die Arbeitsloseninitiativen in der ehemaligen Ostregion (je 1/3)	LK
57	5. Dezember 2004 2. Advent	Für Kirche positivHIV – kirchliche Arbeit mit an AIDS erkrankten Menschen	LK
58	12. Dezember 2004 3. Advent	Für die Notfallseelsorge	LK
59	19. Dezember 2004 4. Advent	Für die Mütterhilfe und für die Altenarbeit des Diakonischen Werkes (je 1/2)	LK
60	24. Dezember 2004 Heilig Abend	Brot für die Welt	LK
61	25. Dezember 2004 1. Weihnachtstag	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
62	26. Dezember 2004 2. Weihnachtstag	Für die Krankenseelsorge und für die Seelsorgeaus- und -fortbildung der EKIBB (je 1/2)	LK
63	31. Dezember 2004 Silvester	Für die Gehörloseseelsorge (2/3) und für die Schwerhörigenseelsorge (1/3)	LK

Erläuterungen zum Sammlungsbereich:

- EKD = für die Evangelische Kirche in Deutschland
 GKR = für Zwecke des Gemeindegemeinderates
 KK = für Zwecke des Kirchenkreises
 LK = für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg oder ihre Werke
 UEK = für die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Den Gemeinden bzw. den Kirchenkreisen wird empfohlen, an Sonntagen, an denen die Gemeindegemeinderäte bzw. die Kirchenkreise über den Kollektenzweck entscheiden, für folgende Zwecke zu kollektieren:

- | | |
|--|--|
| 1. für das LEO BAECK EDUCATION CENTER, HAIFA | 6. für den Beirat für kirchliche Dienste auf dem Lande – KDL |
| 2. für die ev. Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienst | 7. für den Förderverein für den Gebrauch der wendischen Sprache in der Kirche e.V. |
| 3. für die Förderung von Projekten zur Gewinnung neuer Kirchenmitglieder | |
| 4. für die Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung von Fahrten und Freizeiten | Berlin, den 14. Juni 2003 |
| 5. für Aktion Sühnezeichen-Friedensdienste e.V. | Anneliese K a m i n s k i
Präses |

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458) das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381) geändert.

Der Wortlaut des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juni 2003

– Konsistorium –

Dr. R u n g e

*

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) Vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381)

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sollen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führen. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die sons-

tigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person).

(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass
 - a) die Daten an Dritte weitergegeben werden oder
 - b) Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,

4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.

(10) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

§ 2 a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie nötig zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 3 a

Einwilligung der Betroffenen

(1) Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 4

Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern

- a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
- b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder
- c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3a Abs. 3 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes gefährdet würde,
6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

§ 5

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige In-

teresse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,

7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 zuließen oder
2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

§ 6

Datengeheimnis

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind – soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7

Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in der Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

§ 7 a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.

(2) Der Umstand der Beobachtung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit und solange dies zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 7 b

Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereit hält, muss die betroffene Person

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 15 a und 16 ausüben kann, und
4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit die betroffene Person nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Abs. 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 8

Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 125 000 Euro begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der

insgesamt den Höchstbetrag von 125 000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen im dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung sind die §§ 199, 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der verantwortlichen Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die verantwortliche Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

§ 9

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 9 a

Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln.

§ 10

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte sowie der oder die Betriebsbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Errichtung von automatisierten Abruf-

verfahren mit nicht-kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offen stehen.

§ 11

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen. Die beauftragende Stelle soll sich von der Einhaltung der bei der beauftragten Stelle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, dass eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur,

ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

§ 13

Datenübermittlung an sonstige Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder
2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 3 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

§ 14

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass von den kirchlichen Stellen je nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über

1. Name der verantwortlichen Stelle,
2. die Bezeichnung und die Art der Datenverarbeitungsprogramme,
3. deren Zweckbestimmung,
4. die Art der gespeicherten Daten,
5. den betroffenen Personenkreis,
6. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
7. die Regelfristen für die Löschung der Daten
8. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind,
9. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für

1. Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden und
2. automatisierte Verarbeitungen, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, einschließlich deren Datensicherung.

(4) Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.

§ 15

Auskunft an die betroffene Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 15 a

Benachrichtigung

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

§ 16

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(4a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(5) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürfen, wenn sie nicht gesperrt wären, und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies keinen unverhältnis-

mäßigen Aufwand erfordert und zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

§ 17

Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

§ 18

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.

(5) Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.

(6) Die für den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts über die Annahme von Geschenken und über die Verschwiegenheitspflicht gelten entsprechend.

(7) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 19

Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, dass sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den

Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen, personenbezogene Daten in Personalakten,
4. wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(8) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

§ 20

Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

§ 21

Meldepflicht

(1) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

(2) Die Meldung hat die in § 14 Absatz 2 Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Angaben zu enthalten. Sie kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz nach § 22 bestellt hat oder bei ihr höchstens sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.

§ 22

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sollen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken und sollte erfolgen, wenn mehr als sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind. Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

(6) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem Datenschutzbeauftragten und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.

§ 23

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der verantwortlichen Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muss die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 24

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert oder
3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherren oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

§ 25

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 26

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6, 8 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 27

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich ergänzende Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuhören.

§ 28
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
S c h m u d e

Anlage (zu § 9)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verhindern (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgesetz) vom 5. Mai 2001

Vom 13. Juni 2003

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgesetz) vom 5. Mai 2001 (KABl. S. 74) wird wie folgt geändert :

§ 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Verbleibende Beträge werden zur Erhöhung der Rückdeckung der Versorgungskosten eingesetzt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2003

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG)

Vom 9. Juni 2002

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union besteht aus einem wissenschaftlichen theologischen Studium und einem kirchlichen Vorbereitungsdienst und umfasst die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen. Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und anderer Kirchengesetze über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen bleiben davon unberührt.

(2) Pfarrerin oder Pfarrer kann nur werden, wer frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern würden.

§ 2

(1) Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt bei den Gliedkirchen abgenommen.

(2) Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und sein Vorsitz werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

(4) In den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrerinnen oder -lehrer in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich der oder des Vorsitzenden. In den Kommissionen für die Zweite Theologische Prüfung wirken in der Regel zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer mit.

§ 3

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer nach Erlangung der allgemeinen Hochschulreife oder Erwerb eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Regel von neun Semestern, mindestens aber von sechs Semestern nach der Ablegung der letzten Sprachprüfung nachweist. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache sowie den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung voraus.

(2) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der nach Absatz 1 festgesetzten Studienzeit zulässig. Über die Zulassung entscheidet die Gliedkirche, bei der sich die oder der Studierende zur Prüfung meldet.

(3) Für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist der Nachweis eines Gemeindepraktikums und eines anderen kirchlichen Praktikums zu erbringen, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(4) Die Gliedkirchen sind ermächtigt, mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen. Sie können unter besonderen Umständen im Einzelfall von den sonstigen Erfordernissen des Absatzes 1 befreien und teilen solche Fälle dem Rat der Evangelischen Kirche der Union zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union mit.

§ 4

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Kirche zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ihres Heimatwohnsitzes in Verbindung setzen.

(2) Die Kirche berät und begleitet die Studierenden durch ihre Beauftragten und fördert sie durch gemeinsame Tagungen.

§ 5

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. In ihr wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbständig in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang theologisch zu arbeiten.

(2) Die Prüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit, der Praktisch-theologischen Ausarbeitung und den Fachprüfungen, die sich in einen schriftlichen Teil (Klausuren) und einen mündlichen Teil gliedern. Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung in Evangelischer Theologie.

(3) Die Studierenden können bereits im Verlauf des Hauptstudiums auf ihren Antrag im Fach Philosophie geprüft werden. Das gliedkirchliche Recht kann eine entsprechende Prüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung vorsehen.

(4) Das gliedkirchliche Recht regelt, ob die Wissenschaftliche Hausarbeit in das Hauptstudium vorgezogen werden kann.

§ 6

(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Die Bewertung bestandener vorgezogener Prüfungsleistungen wird in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

(4) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den öffentlichen Dienst am Wort hat, so soll sie dies der Kirchenleitung mitteilen.

§ 7

(1) Wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zur Vikarin oder zum Vikar berufen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und

2. nach Ausweis eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein. Die Art des Gutachtens bestimmt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat und im übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 findet ein Kolloquium statt, von dessen Ergebnis die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die Berufung zur Vikarin oder zum Vikar abhängt.

(5) Vikarinnen und Vikare einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Wunsch dieser Gliedkirche gestattet werden, ohne Begründung eines neuen Dienstverhältnisses den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abzuleisten.

§ 8

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Der Antrag soll innerhalb von vier Jahren nach dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung gestellt werden. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Ausnahmen zulassen, es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

§ 9

(1) Vikarinnen und Vikare stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aus-

händigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Vikarin oder zum Vikar berufen wird.

(4) Im Übrigen finden auf die Berufung die §§ 25 und 26 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10

Aus besonderen Gründen kann der Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet werden. Dabei kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst einer Vikarin oder eines Vikars betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 11

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er besteht aus dem Gemeindedienst, dem religionspädagogischen Praktikum und der Ausbildung in Seminaren (Predigerseminar, Religionspädagogisches Institut). Das gliedkirchliche Recht kann zusätzliche Spezialvikariate vorsehen.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten die Vikarinnen und Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorinnen oder Mentoren sowie der Leiterin oder des Leiters des Predigerseminars zu predigen, zu taufen und Abendmahlsfeiern zu leiten, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In besonderen Fällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) Vikarinnen und Vikare in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

(4) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeit ausnahmsweise einen Teil bis zu einem Jahr erlassen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Sondergebiet erbracht wird.

(5) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 12

(1) Während des Gemeindedienstes, der mindestens sechs Monate dauern soll, werden die Vikarinnen und Vikare geeigneten Pfarrerinnen oder Pfarrern als ihren Mentorinnen oder Mentoren zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Sie werden von den Mentorinnen oder Mentoren durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbständig zu erledigenden Aufgaben mit den Diensten von Pfarrerinnen und Pfarrern vertraut gemacht. Die Mentorinnen und Mentoren fördern die Vikarinnen und Vikare in ihrer theologischen Weiterbildung. Sie sollen zu den Sitzungen des Gemeindefürsorgeausschusses (Presbyteriums) hinzugezogen werden.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen Vikarinnen und Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossene Auslandsgemeinde einweisen.

(4) Die Mentorin oder der Mentor erstattet nach Abschluss des Vikariats dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass ein gemein-

samer Bericht der an der Ausbildung Beteiligten erstattet wird, der an die Stelle der Einzelberichte nach Satz 1, § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 tritt.

§ 13

(1) Das religionspädagogische Praktikum soll mindestens drei Monate dauern.

(2) Für die Zeit dieses Praktikums werden die Vikarinnen und Vikare jeweils pädagogischen Mentorinnen oder Mentoren zugewiesen. Diese erstatten nach Abschluss des Praktikums dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

(1) Das Predigerseminar hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Gemeinschaft der Vikarinnen und Vikare untereinander und mit den Lehrenden des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzüben,
2. die theologische Erkenntnis der Vikarinnen und Vikare zu fördern,
3. das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen,
4. die Vikarinnen und Vikare in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars erstattet über die Vikarinnen und Vikare dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 15

(1) Die Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare erstrecken sich auf ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf ihre Lebensführung.

(2) Die Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die ihnen gegebenen Anweisungen zu befolgen und die ihnen übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.

(3) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zeit, während der sie nicht im Predigerseminar sind,

1. auf Aufforderung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) an Vikarskonventen und Tagungen teilzunehmen,
2. auf Aufforderung und in Gegenwart der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) oder einer von diesen beauftragten Person zu predigen und zu unterrichten,
3. auf Einladung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) an den Verhandlungen der Kreissynode und an den Pfarrkonventen als Gast teilzunehmen.

§ 16

(1) Die Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(2) Über die Vikarinnen und Vikare führt die besondere Dienstaufsicht

1. während des Gemeindedienstes und des religionspädagogischen Praktikums die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) des jeweiligen Kirchenkreises,
2. während des Aufenthaltes im Predigerseminar dessen Leiterin oder Leiter.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt) die besondere Dienstaufsicht.

§ 17

(1) Vikarinnen und Vikare, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für künftige Pfarrerinnen und Pfarrer unwürdiges Verhalten zeigen oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügen, ist in milderer Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von derjenigen Person erteilt, die die besondere Dienstaufsicht führt (§ 16 Absätze 2 und 3). Sie kann auch vom Konsistorium (Landeskirchenamt) erteilt werden.

(2) In schwereren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

§ 18

(1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet außer durch Tod durch Ablauf des regulären Vorbereitungsdienstes, durch Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung, durch Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst oder durch Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst.

§ 19

(1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet, sofern nicht eine Beendigung aus anderen Gründen erfolgt ist, mit Ablauf des nach gliedkirchlichem Recht regulären Vorbereitungsdienstes.

(2) Wird eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes genehmigt, weil die Zweite Theologische Prüfung nicht innerhalb des Zeitraums des regulären Vorbereitungsdienstes bestanden wurde, so endet das Dienstverhältnis der betroffenen Vikarinnen und Vikare mit Ablauf des Monats, in dem ihnen schriftlich mitgeteilt wird, dass sie die Zweite Theologische Prüfung bestanden haben, oder ihnen nach einem Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung schriftlich mitgeteilt wird, dass sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag zur Ableistung eines diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienstes im In- oder Ausland über den regulären Vorbereitungsdienst hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 20

(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

1. die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist,
2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder
4. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 17 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren.

Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die oder der Betroffene, die Mentorin oder der Mentor und die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu

begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Die Mitteilung über die Entlassung muss den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

(4) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

§ 21

Vikarinnen und Vikare scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten. § 98 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 22

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte, Anwartschaften und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge.

§ 23

(1) Vikarinnen und Vikare haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass das Konsistorium (Landeskirchenamt) im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.

(3) Die Gliedkirchen können weitere Bestimmungen erlassen.

§ 24

Die Vikarinnen und Vikare erhalten Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen.

§ 25

Die Vikarinnen und Vikare haben während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 26

Vikarinnen und Vikare aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Kirchengesetz entsprechende Ausbildung erhalten haben.

§ 27

(1) Die Vikarinnen und Vikare sollen in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen

gen nachweisen, dass sie ihre theologische Bildung ergänzt und vertieft haben und die Gabe besitzen, ihre wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 6 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 28

Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare die §§ 30, 31, 36, 37, 39, 40, 42 bis 44, 46, 52, 53 und 60 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 29

(1) Der Rat kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für diese gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Soweit die Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Wo gemeinsame Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Gliedkirchen (gemäß Artikel 8 Satz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union) übereinstimmende Regelungen anstreben.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Zuständigkeiten zur Vornahme disziplinarer Maßnahmen können jedoch nicht abweichend von § 17 geregelt werden.

§ 30

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2002 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz – PfAusbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD Seite 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 Seite 119), außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2002

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
S c h n e i d e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 9. Juni 2002

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
S o r g

Verordnung mit Gesetzeskraft zum Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002

Vom 7. März 2003

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses sowie des Ständigen Ausschusses Theologie-Liturgie der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Dem Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 wird zugestimmt. Das Kirchengesetz ist in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. April 2003 in Kraft zu setzen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 8. März 2003 in Kraft.

Berlin, den 7. März 2003

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Die Verordnung mit Gesetzeskraft wurde von der Landessynode am 13. Juni 2003 genehmigt (vgl. S. 112).

*

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG)

Vom 20. Juni 2003

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „Abs. 4“ gestrichen;
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Zeitraum verlängert sich um die Zeit einer Freistellung.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Ein Dienstverhältnis auf Probe ist in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als vier Jahre zurückliegt. Im Einverständnis der Beteiligten kann von einer Umwandlung abgesehen werden.“

2. Es wird folgender neuer § 8 a eingefügt:
„§ 8 a (Zu § 24 Abs. 3 PfdG)
Werden Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen, ohne dass ihnen zugleich eine Pfarrstelle übertragen wird oder sie freigestellt werden, treten sie in den Wartestand.“

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 2003

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 13. Juni 2003 die

- Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die bei erstmalig festgestellten Pfarrerinnen und Pfarrern anzuwendenden Besoldungstabellen und Versorgungssätze am 5. April 2003 (KABl. S. 70),
- Verordnung mit Gesetzeskraft zum Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz - PfAG) vom 7. März 2003 (KABl. S. 111) genehmigt.

Berlin, den 16. Juni 2003

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

**Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden
Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen
vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 6. Dezember 2002**

Vom 26. März 2003

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen neu bekannt gegeben (ABl. EKD 2003 S. 129).

Die Bekanntmachung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 6. Dezember 2002 vom 26. März 2003 wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juni 2003

- Konsistorium -
Dr. R u n g e

*

**Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis
aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder
mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985
in der Fassung vom 6. Dezember 2002.**

Vom 26. März 2003.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muss vorsehen, dass folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

**Abschnitt 1
Meldedaten des Kirchenmitglieds**

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vorname
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname/Künstlernamen
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.11 Gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartnerin oder -partner, Kind, Lebenspartnerin oder -partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 1.18 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.19 Datum der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort

Abschnitt 2

Meldedaten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebenspartner)
des Kirchenmitglieds, die nicht derselben oder keiner
öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad
- 2.6 Künstlernamen
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeiten
- 2.10 gegenwärtige Anschrift
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit
- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartnerin oder -partner, Kind, Lebenspartnerin oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag

Abschnitt 3

Kirchliche Daten des Kirchenmitglieds

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschlussgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

Abschnitt 4

Kirchliche Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebenspartner) des
Kirchenmitglieds, die nicht derselben oder keiner
öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatischen Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zur vorstehenden Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass die Gliedkirchen, soweit erforderlich, weitere Angaben über diesen Datenkatalog hinaus (z.B. Beruf, Haushaltsvorstand) in ihre Gemeindegliederverzeichnisse aufnehmen können.

Hannover, den 3. April 2003

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –
S c h m i d t
Präsident

*

**Berichtigung
der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/2003 ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wie folgt zu berichtigen:

1. Auf der Seite 5 ist in Artikel 5 Abs. 2 Nr. 3 die Angabe „Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2“ in „Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2“ zu berichtigen.
2. In Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 ist nach dem Wort „mit“ einzufügen „der Leiterin oder“.
3. In Artikel 13 Abs. 2 ist nach dem Wort „weiteren“ einzufügen „Mitarbeiterinnen und“.

II. Bekanntmachungen

Neufassung der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Potsdam-Brandenburg

§1 Gründung

1. Die evangelischen Kirchenkreise
 1. Beelitz-Treuenbrietzen,
 2. Brandenburg,
 3. Lehnin-Belzig
 4. Niederer Fläming und
 5. Potsdam
 bilden gemäß Artikel 65 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. April 2000 (KABl. S. 34), und § 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter vom 18. November 2000 (VÄG), KABl. S. 148, einen Kirchenkreisverband. Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Potsdam-Brandenburg“.
2. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Potsdam.

§2 Zweck

1. Zweck des Kirchenkreisverbandes ist die Rechtsträgerschaft des Kirchlichen Verwaltungsamtes Potsdam-Brandenburg. Das Kirchliche Verwaltungsamt Potsdam-Brandenburg nimmt die Aufgaben gemäß §§ 8 und 10 VÄG wahr.
2. Die dem Kirchenkreisverband angehörenden Kirchenkreise sowie die zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden der Kirchenkreise sind verpflichtet, unbeschadet § 8 Abs. 2 und 3 VÄG folgende Verwaltungsaufgaben durch das Verwaltungsamt wahrnehmen zu lassen:
 1. Beratung in allen Wirtschaftsangelegenheiten,
 2. Verwaltung des Vermögens und der Schulden,
 3. Durchführung der Haushalts- und Kassenangelegenheiten, einschließlich der Rechnungslegung der Körperschaften,
 4. Vorlage der Entwürfe für den Finanzausgleich in den Kirchenkreisen,
 5. Wohnungs- und Grundstücksangelegenheiten,
 6. Personalverwaltung, soweit die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden, mit Ausnahme der Gehaltsabrechnung,
 7. Personalverwaltung, soweit nicht unter Nummer 6 erfasst, mit Ausnahme der Gehaltsabrechnung,
 8. Haushaltmäßige Bearbeitung der Erhebung und Verwaltung des Gemeindekirchgeldes,
 9. Verwaltung von nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen und Diakoniestationen,
 10. Verwaltung von Kindertageseinrichtungen,
 11. Verwaltung von Projekten, die überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden,
 12. Verwaltung von Projekten, die nicht überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden (z.B. Bauprojekte),
 13. Führung von Baukassen,
 14. Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens,
 15. Erarbeitung kirchlicher Statistiken, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Kirchengemeinden gehören,
 16. EDV-Koordination im Bereich des Kirchenkreisverbandes,
 17. Finanzbearbeitung der Arbeitsstellen für Religionsunterricht.

§ 3 Vorstand

1. Leitungsorgan des Kirchenkreisverbandes Potsdam-Brandenburg ist der Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreissynoden der am Kirchenkreisverband beteiligten Kirchenkreise neu gebildet werden.
2. Jeder beteiligte Kirchenkreis entsendet zwei Mitglieder in den Vorstand, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten oder ein Mitglied der kollegialen Leitung. Das weitere Mitglied wird vom Kreiskirchenrat benannt. Für das weitere Mitglied benennt der Kreiskirchenrat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
3. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz und eines für den ersten und eines für den zweiten stellvertretenden Vorsitz.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. die Einstellung und die Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Verwaltungsamts nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Konsistorium;
 2. die Einstellung der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchlichen Verwaltungsamts;
 3. die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterin oder den Leiter des Verwaltungsamts;
 4. der Erlass einer Dienstordnung für das Kirchliche Verwaltungsamt, die die Aufgaben der Amtsleitung sowie die Begleitung und Beaufsichtigung ihrer Arbeit festlegt;
 5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans sowie die Abnahme der Jahresrechnung des Verwaltungsamts;
 6. der Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen mit rechtlich unselbständigen sowie rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen über die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben;
 7. die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen und die Anmietung von Räumen;
 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung.
5. Der Vorstand tagt mindestens ein Mal im Halbjahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Von den Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die den beteiligten Kreiskirchenräten zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter nimmt mit beratender Stimme in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 4 Geschäftsführender Ausschuss

1. Der Vorstand bildet einen geschäftsführenden Ausschuss. Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören die oder der Vorsitzende, beide stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes an.
2. Der geschäftsführende Ausschuss leitet die laufenden Geschäfte des Kirchenkreisverbandes. Insbesondere bereitet er die Tagungen des Vorstandes vor und erarbeitet die Entscheidungsvorlagen des Vorstandes. Der geschäftsführende Ausschuss tagt mindestens ein Mal im Halbjahr.
3. Die oder der Vorsitzende allein oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses gemeinsam vertreten den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr.

§ 5
Finanzierung

1. Damit der Verband die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann, stellen die beteiligten Kirchenkreise die ihnen gemäß den gesetzlichen Vorgaben von der Landeskirche zugewiesenen Mittel zur Finanzierung der Kosten des Verwaltungsamts dem Kirchenkreisverband zur Verfügung.
2. Die Deckung der zusätzlichen Sachkosten erfolgt durch eine Umlage der beteiligten Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindeglieder.
3. Die Kostenbeiträge für die Erledigung der in § 9 Abs. 2 VÄG aufgeführten Aufgaben richten sich nach einer vom Vorstand des Verbandes zu beschließenden Beitragsordnung. In der Beitragsordnung sind die Kostenbeiträge nach folgenden Grundsätzen zu regeln:
 - a) Die Kostenbeiträge sollen anteilig den mit der Erledigung der jeweiligen Aufgabe verbundenen personellen und sächlichen Aufwand decken, dabei dürfen die Kostenbeiträge nicht mehr als 50 % des in diesem Bereich entstehenden Aufwandes ausmachen.
 - b) Die Kostenbeiträge sind zu Lasten der Kostenverursacher gemäß Beitragsordnung im Umlageverfahren festzusetzen. Nach näherer Regelung in der Beitragsordnung können Abschlagszahlungen oder Vorausleistungen in Höhe der Vorjahresbeiträge erhoben werden.
 - c) Die Kostenbeiträge sind auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses jährlich zu überprüfen.
 - d) Soweit einzelne Aufgaben in der Beitragsordnung nicht geregelt sind, können fallbezogene Kostenbeiträge zwischen dem Vorstand und den Rechtsträgern vereinbart werden. Es ist sicherzustellen, dass unverhältnismäßige Belastungen einzelner Rechtsträger ausgeschlossen sind.
 - e) Der Vorstand kann im Ausnahmefall auf die Erhebung von Kostenbeiträgen teilweise oder ganz verzichten.

§ 6
Standort

Standort des Kirchlichen Verwaltungsamts Potsdam-Brandenburg ist Potsdam. Die Einrichtung oder Auflösung von Nebenstellen bedarf eines Beschlusses des Vorstandes, dem mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes zustimmen müssen.

§ 7
Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes

Die Änderung der Satzung bereitet der Vorstand des Kirchenkreisverbandes vor. Er legt den Kreiskirchenräten der beteiligten Kirchenkreise eine Satzungsänderung vor, die er mit der Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen haben muss. Die Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchenkreise.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung aller beteiligten Kirchenkreise und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium nach § 3 VÄG in Kraft.

Michendorf, den 14. Mai 2002

(L. S.)

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 20. Mai 2003
Az.: 1.2/1405-1(80)

(L. S.)

Kirchenkreisverband
Potsdam-Brandenburg
– Vorstand –

B r e i t h o r

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

D r . R u n g e

Neufassung der Satzung für das Evangelische Stift Marienfließ

Präambel

Das Evangelische Stift Marienfließ ist 1230 als Zisterzienser-Nonnen-Kloster durch Johann Gans Edler Herr zu Putlitz beim Dorf Stepenitz am oberen Stepenitz-Bach gegründet worden. In der ältesten Urkunde vom 12. August 1231 bestätigte Wilhelm, von Gottes Gnaden Bischof von Havelberg, die Gründung; geweiht den Jungfrauen Maria und Maria Magdalena unter den Regeln des heiligen Benedictus.

Nach dem Tode des Bischofs Busso von Alversleben in Havelberg, 1549, wurde das Kloster im Zuge der Reformation Evangelisches Damenstift. 1552 wurde der Besitz des Stifts vertraglich zwischen der Kirche, dem Kloster und der Stifterfamilie gesichert.

Nach 1945 wurden durch das Stift Ruheständler, die in der evangelischen Kirche besondere Dienste geleistet hatten, mit Wohnraum und Verpflegung versorgt, und es wurde ein Feierabendheim unterhalten.

§ 1

Name / Rechtsform / Sitz

1. Das Evangelische Stift zu Marienfließ ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Das Stift verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Stift hat seinen Sitz in der Gemeinde Marienfließ, Ortsteil Stepenitz, Landkreis Prignitz.
4. Das Stift ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg – Innere Mission und Hilfswerk – e.V.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Stifts ist die Versorgung behinderter, alter oder gebrechlicher Menschen in diakonischer Tradition, sowie die Erhaltung der Stiftskirche und Stiftsanlage.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterbringung von Ruheständlern aus dem kirchlichen Dienst, darüber hinaus durch:
 - a) das Angebot altersgerechten Wohnens,
 - b) Pflege und medizinische Betreuung alter und gebrechlicher Personen,
 - c) Betreuung und Förderung von behinderten Jugendlichen und Erwachsenen,
 - d) Zurüstung von Mitarbeitern, sowie Aus- und Fortbildung.
3. Die Stiftsbewohner und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu einer christlichen Gemeinschaft zusammengeführt.
4. Das Stift ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Weitere gemeinnützige Aufgaben kann das Stift nach Beschluss des Stiftskapitels, entsprechender Satzungsänderung und Zustimmung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg übernehmen.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

1. Das Stiftsvermögen besteht aus dem Grundbesitz, den darauf befindlichen Gebäuden, sowie dem Geldvermögen.
2. Die Mittel des Stifts dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Das Stiftsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur die Erträge des Stiftsvermögens, sowie etwaige Zuwendungen und Beihilfen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftsvermögens bestimmt sind.

In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Stiftskapitels, der mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftskapitels gefasst werden muss und der Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

4. Die Bildung von Rücklagen ist unter Beachtung der Abgabenordnung möglich.

§ 4

Organe

Organ des Stifts ist das Stiftskapitel.

§ 5

Das Stiftskapitel

1. Das Stiftskapitel besteht aus mindestens 8, höchstens 12 Mitgliedern, ihm sollte ein Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg angehören. Nach Möglichkeit sollte ein Mitglied des Stiftskapitels eine Pfarrerin oder ein Pfarrer einer benachbarten Kirchengemeinde sein. Die Mitglieder des Stiftskapitels sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Sie werden durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg auf Vorschlag des Stiftskapitels für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftskapitels bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftskapitels endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stifts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Stiftskapitels haben daher keinen Anspruch auf die Erträge des Stiftsvermögens oder auf sonstige Entschädigungen. Nachgewiesene Ausgaben, die ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Stift entstanden sind, werden erstattet.
3. Das Stiftskapitel wählt aus seiner Mitte den Stiftsamtmann und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für eine Amtsdauer von vier Jahren. Das Stift wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Stiftsamtmann allein oder durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Stiftskapitels. Der Stiftsamtmann und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Arbeit des Stiftskapitels steht unter Aufsicht des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

§ 6

Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Stiftsamtmann beruft das Stiftskapitel durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet dessen Sitzung.
2. Das Stiftskapitel muss jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn es die Umstände erfordern oder die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern des Stiftskapitels beantragt wird.

3. Das Stiftskapitel ist mit Ausnahme der in § 12 Abs. 1 vorgesehenen Fälle beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Stiftsamtmanns oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter anwesend sind. Muss eine Stiftskapitelsitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, kann der Stiftsamtmann unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche erneut eine Stiftskapitelsitzung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Stiftskapitels beschlussfähig.
4. Das Stiftskapitel entscheidet mit Ausnahme der in § 12 vorgesehenen Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stiftskapitelmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Stiftsamtmannes den Ausschlag.
5. Über die Sitzung des Stiftskapitels ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Stiftsamtmann und einem weiteren Mitglied des Stiftskapitels zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7

Aufgaben des Stiftskapitels

Das Stiftskapitel hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Förderung des diakonischen Auftrages des Stifts,
- b) die Berufung der Leiterin oder des Leiters des Stifts Marienfließ und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- c) Entgegennahme der jährlichen Rechnungslegung und Beschlussfassung über die Entlastung der Leiterin oder des Leiters,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und Beschlussfassung darüber,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- g) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung oder Aufgabe von Unternehmen oder eine über 5 000,- Euro hinausgehende Beteiligung an ihnen,
- h) Belastung, Veräußerung und Veränderung von Gegenständen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder kunsthistorischem Wert sind,
- i) Begleitung, Förderung und Kontrolle bei der Umsetzung des Stiftungszweckes.
- j) Es kann für das Stift eine Stiftsordnung erlassen.

§ 8

Genehmigungen

Die in § 7 e) – h) gefassten Beschlüsse des Stiftskapitels bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

§ 9

Verbindung zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg weiß sich für das Evangelische Stift zu Marienfließ als Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts verantwortlich. Es wird angestrebt, dass das Stift die Anerkennung als Werk der Kirche gemäß Artikel 100 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhält.

§ 10

Leitung des Stifts

1. Die Leiterin oder der Leiter des Stifts führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und ist an die Beschlüsse des Stiftskapitels gebunden. Sie oder er unterliegt dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Stiftskapitels.
2. Die Leiterin oder der Leiter, sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind im Rahmen ihrer Aufgaben besonderer Vertreter des Stifts im Sinne der §§ 30, 86 BGB. Die Genehmigungspflicht des Stiftskapitels und des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bleiben davon unberührt.

§ 11

Geschäftsführung

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Stifts sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben des Stifts und sein Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die gemäß Absatz 1 gefertigten Aufstellungen sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung

1. Beschlüsse des Stiftskapitels, die die Änderung der Satzung, des Stiftungszweckes oder die Auflösung des Stifts betreffen, bedürfen der dreiviertel Mehrheit sämtlicher Stiftskapitelmitglieder, dazu ist die Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erforderlich.
2. Die Auflösung des Stifts bedarf der Genehmigung der Landesregierung Brandenburg. Bei einer Auflösung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit der Auflage, es gesondert zu verwalten und ausschließlich für diakonische Zwecke zu verwenden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2003 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 2003

Az.: 4602-1(397)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Kirchenleitung –
Dr. Wolfgang H u b e r

*

U r k u n d e

über die Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde im Evangelischen Waldkrankenhaus Spandau

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Anstaltskirchengemeinde im Evangelischen Waldkrankenhaus Spandau wird aufgehoben.

§ 2

Die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Anstaltskirchengemeinde im Evangelischen Waldkrankenhaus Spandau.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2003

Az. 1006-0 (404)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 17. Juni 2003
Az.: 1252-3 (701.57)

Die Evangelische Kirchengemeinde Marien, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, hat mit Genehmigung des Konsistoriums die drei unten abgebildeten Kirchensiegel mit den Bezeichnungen 1, 2 und 3 eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MARIEN“



2. Konsistorium Berlin, den 25. Juni 2003
Az.: 1252-3 (3360-6-25)

Die Evangelische Schule Pankow (Grundschule) hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG
EVANGELISCHE SCHULE PANKOW“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Die Kirchensiegel der ehemaligen St. Marien-St. Nikolai-Kirchengemeinde und der ehemaligen Georgen-Parochial-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit den Umschriften „Evang. Kirchengemeinde St. Marien-St. Nikolai Berlin“ und „EVANG. GEORGEN-PAROCHIALGEMEINDE BERLIN“ wurden außer Geltung gesetzt.

*

Von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg entsandte Mitglieder in die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2003 folgende Mitglieder aus der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt:

1. Präses Anneliese K a m i n s k i , Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin,
2. Bischof Dr. Wolfgang H u b e r , Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin,
3. Präsident Dr. Uwe R u n g e , Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin,
4. Vorsitzender Richter Joachim K l a s s e , Marienstraße 9 a, 12207 Berlin.

*

Berufung der Stellvertreterin der Vorsitzenden der Kammer 2 des Schlichtungsausschusses

Die Kirchenleitung hat am 6. Juni 2003 im Einvernehmen mit den vertragschließenden Mitarbeitervereinigungen gemäß § 87 des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter/innen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – vom 27. April 1993 mit Wirkung vom 9. Juni 2003 erneut für die Dauer von vier Jahren Frau Richterin am Arbeitsgericht Christiane M a r e w s k i zur Stellvertreterin der Vorsitzenden der Kammer 2 des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg berufen.

Berlin, den 18. Juni 2003

Konsistorium

Dr. R u n g e

*

Rücktritt vom Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers im Evangelischen Kirchenkreis An Oder und Spree

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Evangelischen Kirchenkreis An Oder und Spree, Pfarrer Christoph K u r z , ist mit Wirkung vom 6. Juni 2003 von seinem Amt zurückgetreten.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Lietzensee, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, ist ab sofort mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Zur Gemeinde Am Lietzensee gehören ca. 6.000 Gemeindeglieder, eine große Anzahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Pfarrerin. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte im Gemeindehaus. Seit einigen Jahren besteht eine Kooperation (Küsterei, Konfirmandenarbeit, Gemeindebrief u.a.) mit der Nachbargemeinde Jona.

Die moderne, einzigartige Kirche (Prof. Dr. Baumgarten) und ein großes Gemeindehaus liegen am Ufer des Lietzensees.

Kinder- und Altenarbeit sind derzeit Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit, die Jugendarbeit geschieht im Verbund mit dem Kirchenkreis. Angesiedelt in der Gemeinde sind „KIRCHE positHIV“ mit eigener Pfarrerin und die Suppenküche des Kirchenkreises.

Unabhängig davon, dass Ehrenamtliche traditionell in die Gemeindeleitung eingebunden sind, wird von der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer die Geschäftsführung erwartet.

Aufgrund struktureller Schwächen führt die Gemeinde z.Zt. eine Gemeindeberatung durch.

Gewünscht wird ein junger Pfarrer (bis 40 Jahre), der mithilft, eingeschliffene Strukturen aufzubrechen. Die Vielfalt gemeindlicher Aktivitäten und gottesdienstlicher Gestaltung sollten erhalten und weiterentwickelt, Jugendliche und junge Erwachsene dabei in besonderer Weise von der künftigen Pfarrerin oder dem künftigen Pfarrer angesprochen werden.

Eine Pfarrdienstwohnung steht im Gemeindehaus zur Verfügung.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Frau Ilse-Dorothea Beusterien, Telefon: 0 30/3 21 77 26 und Superintendent Bernd Beuster, Telefon: 0 30/30 82 05 07.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69–70, 10249 Berlin.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Wichern-Radeland, Kirchenkreis Spandau, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Wichern-Radeland besteht aus zwei unterschiedlich großen Gemeinden (insgesamt rd. 7.400 Gemeindeglieder) auf dem Weg zur Fusion im Sommer 2004.

Beide Gemeindebereiche liegen zwischen Spandauer Stadforst und Havel am grünen Rand der Großstadt. Sie verfügen über drei Eltern-Kind-Gruppen (eine am Standort Radeland und zwei am Standort Wichern) sowie eine Kindertagesstätte (45 Plätze, Standort Wichern).

Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit an beiden Standorten sind:

- die Arbeit mit Menschen aller Generationen (von den Krabbelkindern bis zu den Senioren),
- eine Vielzahl kirchenmusikalischer Aktivitäten sowie
- zielgruppenorientierte Gottesdienste.

Ziel beider Gemeinden ist es, eine lebendige Gesamtgemeinde zu werden unter Bewahrung und Entwicklung der Vielfalt beider Standorte. Den Gemeindekirchenräten ist es wichtig, den Menschen innerhalb und außerhalb der Gemeinde das Evangelium nahe zu bringen, sie zum Glauben zu ermutigen und diesen gemeinsam zu leben. Sie begreifen die Gottesdienste an beiden Standorten als Mitte und Ausgangspunkt des gemeindlichen Lebens und Handelns.

Eine Vielzahl von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, möglichst zwischen 35 und 50 Jahren, die oder der

- den gemeindlichen Fusionsprozess achtsam mitgestaltet,
 - Stärken und Begabungen Einzelner entdecken und fördern und zu selbständiger Arbeit ermutigen kann,
 - ihren oder seinen Glauben überzeugend lebt und in der Gemeinde vermittelt,
 - Freude an der Verkündigung und der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
 - interessiert ist an missionarischen, ökumenischen und gesellschaftlichen Fragestellungen,
 - die vorhandene Familienarbeit weiterentwickelt und
 - an der Gemeindeentwicklung mitarbeitet.
- Bei gleicher Qualifikation würden sich die Gemeinden sehr über eine neue Pfarrerin freuen.

Eine geräumige Dienstwohnung mit kleinem Garten ist vorhanden und soll von der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber bezogen werden.

Auskünfte erteilen die GKR-Vorsitzende, Frau Margit Rehfeldt, Telefon: 0 30/3 36 52 15 und Pfarrer Claas Ehrhardt aus der Wicherngemeinde, Telefon: 030/355 034 39.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bad Wilsnack, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, ist ab sofort vakant und mit 100% Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen. Zum Pfarrsprengel gehören außer der Kirchengemeinde Bad Wilsnack die Kirchengemeinden Groß Lüben, Groß Werzin, Grube, Kletzke und Viasecke (1.300 Gemeindeglieder).

In der Kurstadt Bad Wilsnack befindet sich die Wunderblutkirche, eine ehemalige Wallfahrtskirche, von besonderer historischer Bedeutung.

Die Gemeinden erwarten eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der abgesehen von den üblichen Aufgaben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ein Ansprechpartner für Jung und Alt ist und einen Schwerpunkt auf die Familien- und Jugendarbeit legt.

Bei der Bewerbung eines Pfarrerehepaares ist auch eine Stellenteilung möglich.

Eine Kantorstelle ist in Bad Wilsnack hauptamtlich besetzt. Die Kirchengemeinde Bad Wilsnack unterhält eine Kindertagesstätte (36 Plätze).

Die Wiedereinrichtung einer Gemeindekatechetenstelle (Teilzeit) ist geplant.

Ein renoviertes Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bad Wilsnack z.Hd. des Vorsitzenden, Herrn Ronald Ziel, über die Superintendentur Havelberg-Pritzwalk, Grünstraße 49, 16928 Pritzwalk.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Annen Crussow, Kirchenkreis Angermünde, ist ab 1. August 2003 mit 100% Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat insgesamt 550 Gemeindeglieder sowie 6 Predigtstätten. 20% des Dienstumfangs sind im 6 km entfernten Angermünde zu leisten.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit Phantasie und Einsatzbereitschaft die bisherige Arbeit weiterführt und zugleich neue Akzente setzt. Es sind keine größeren baulichen Maßnahmen in der Zukunft vorgesehen, alle vorhandenen Gebäude und Kirchen sind saniert. Ein ebenfalls saniertes Pfarrgrundstück mit Wohnhaus und Dienstwohnung sowie Büro und Gemeinderaum steht zur Verfügung.

Im Ort befinden sich eine Kindertagesstätte sowie Grund- und Gesamtschule, ein Gymnasium in Angermünde. Die zu betreuenden Dörfer sind im Nationalpark „Unteres Odertal“ eingegliedert und liegen in einer sehr reizvollen Landschaft.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Heiko Schmück, Telefon: 03 33 38/7 03 91 oder der amtierende Superintendent, Herr Dr. Werdin, Telefon: 0 33 31/25 20 57.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Annen Crussow über die Superintendentur Angermünde, Kirchplatz 4, 16278 Angermünde.

5. Die Kreispfarrstelle für Jugend- und Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis Brandenburg ist mit 50% Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren wieder zu besetzen.

Zusätzlich ist mit 50% Dienstumfang Gemeindedienst zu leisten. Derzeit betrifft es die Verwaltung der vakanten (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Katharinen in Brandenburg.

Im Wesentlichen werden für die Kinder- und Jugendarbeit erwartet:

- Vernetzung und Koordination der Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- Begleitung von Konfirmandengruppen,
- Arbeit mit der Jungen Gemeinde,
- geistliche Angebote (z.B. Jugendgottesdienste),
- Entwicklung neuer und Weiterführung ökumenischer Projekte,
- Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendkonvent und der sozial-diakonischen Jugendarbeit.

Für den Gemeindedienst wird erwartet:

- Freude an der Gestaltung fröhlicher, lebendiger Gottesdienste,
- Begleitung unterschiedlicher Gemeindegemeinden,
- Teamfähigkeit bei der Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Gemeinde.

Nähere Auskünfte erteilt die Superintendentur des Kirchenkreises Brandenburg, Telefon: 0 33 81/22 44 15.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Brandenburg, Katharinenkirchplatz 3, 14476 Brandenburg.

6. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Straupitz, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab 1. November 2003 durch Gemeindegewahl mit 90% Dienstumfang wieder zu besetzen.

Ein Auftrag im Kirchenkreis mit 10% Dienstumfang kann gegebenenfalls erteilt werden.

Straupitz befindet sich im Spreewald. Die Kirche ist als Schinkelbau ein touristischer Anziehungspunkt. Kindereinrichtung und Schule sind am Ort.

Zur Kirchengemeinde gehören 7 Dörfer im engeren Umkreis mit ca. 1.300 Gemeindegliedern und 2 Predigtstellen: Kirche Straupitz und Kirche Mochow.

Die Gemeinde freut sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude hat an der Gestaltung der Gottesdienste und der sonstigen lebendigen Gemeindegemeindenarbeit,
- die vorhandene kirchenmusikalische Arbeit fördert.

Ein geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilt Pfarrer Klaus Hanke, Kirchstraße 5, 15913 Straupitz, Telefon: 03 54 75/4 96, oder der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats, Herr Reiner Brost, Rosengasse 2, 15913 Straupitz, Telefon: 03 54 75/4 90.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Straupitz über die Superintendentur Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben/Spreewald.

7. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Stadtkirchengemeinde Eberswalde, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab 1. Dezember 2003 mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Eberswalde liegt 50 km nordöstlich von Berlin. Die dem Bereich zugeordneten Kirchengemeinden Sommerfelde und Tornow mit insgesamt 5 Predigtstätten, einem evangelischen Kindergarten und einer reich gegliederten diakonischen Arbeit freuen sich auf die Besetzung der Pfarrstelle durch eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Möglichkeiten sucht, missionarisch und offen in die Stadt hineinzuwirken.

Der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer stehen im Pfarrsprengel neben vielen aktiven Gemeindegliedern ein weiterer Pfarrer, ein Kirchenmusiker, eine Mitarbeiterin in der Kinderarbeit, eine Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit, eine Gemeindegemeinderätin, der Kreisjugendwart und ab August 2003 eine Pfarrerin im Entsendungsdienst zur Seite.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Die Stadt Eberswalde verfügt über eine sehr gute Bahnanschluss; alle Schultypen einschließlich privater Schulen befinden sich vor Ort.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beiersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100% Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Beiersdorf gehören die Gemeinden Beiersdorf, Freudenberg/Tiefensee und Schönfeld. Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Grüntal (Grüntal, Melchow, Tempelfelde und Tuchen) sind mitzuverwalten.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an den Diensten und Aufgaben einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers hat,
- offen auch auf kirchenferne Menschen zugeht,
- an der zum Sprengel gehörigen Grundschule den dort sehr gut angenommenen Religionsunterricht in den Klassenstufen 1-6 weiterführt,
- die guten Kontakte, die über die Kirchengemeinden hinaus bestehen, weiter pflegt,
- bereit ist zu überregionaler und ökumenischer Zusammenarbeit.

Bei Interesse und Neigung ist die Mitarbeit in „DAS HAUS e.V. Grüntal“ möglich. DAS HAUS e.V. Grüntal ist ein kirchliches ökumenisch orientiertes Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungszentrum. Das Gebäude dient gleichzeitig als Gemeindehaus der Kirchengemeinden Grüntal, Tempelfelde und Melchow.

Die zu betreuenden Dörfer liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend. Ein geräumiges Pfarrhaus mit einem großen Pfarrgarten steht zur Verfügung, ideal für eine junge Pfarrfamilie mit Kindern.

Auskünfte erteilt Pfarrerin Cordula Beier, Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises, Telefon: 0 30/9 44 30 28 oder 0 33 34/20 59 20.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beiersdorf über das Leitungsbüro des Evangelischen Kirchenkreises Barnim, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde.

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Kirchenkreis Falkensee ist ab sofort eine Kirchenmusikstelle mit 50% Dienstumfang zu besetzen.

Erwartet wird von der Bewerberin oder dem Bewerber Flexibilität, die Bereitschaft sich auf eine Region mit mehreren Gemeinden einzulassen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zu den Aufgaben gehören:

- das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- die Leitung vorhandener bzw. der Aufbau von neuen Chören und Instrumentalgruppen,
- die Durchführung musikalischer Veranstaltungen und
- das Aufgreifen neuer Formen in der kirchenmusikalischen Arbeit.

Die genaue Festlegung der einzelnen Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Bewerberin oder dem Bewerber. Die persönlichen Bedürfnisse und Wünsche sollen dabei berücksichtigt werden.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Superintendentur des Kirchenkreises Falkensee, Karl-Marx-Straße, 14656 Brieselang, Telefon: 03 32 32/2 24 71, zu richten.

*

Stellenangebote

1. Die Gossner Mission in Berlin hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Die Gossner Mission weiß sich auf Grund ihrer besonderen Tradition einem ganzheitlichen Verständnis von Mission verpflichtet, in dem Wort und Tat, missionarisches Zeugnis und soziale Verantwortung miteinander verknüpft sind. Die Gossner Mission ist darin verbunden mit ihrer Partnerkirche in Indien sowie Partnern in Nepal, Sambia, Osteuropa und Deutschland. In Deutschland wird die Arbeit der Gossner Mission unterstützt von Landeskirchen, Gemeinden, Freundeskreisen und Einzelpersonen.

Zum 1. Januar 2004 oder früher sucht die Gossner Mission einen Öffentlichkeitsreferenten / eine Öffentlichkeitsreferentin.

Zu den Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit gehören insbesondere

- Multiplikatorenarbeit
- Veröffentlichungen und Medienarbeit (einschließlich der Verantwortung für die Website der Gossner Mission)
- Koordinierung von Gemeindediensten
- Pädagogische Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen (unter Einbeziehung von schul- und gemeindebezogenen Arbeitsformen)
- Mitgliederpflege/Fundraising

Wir wünschen uns eine/n Sozialpädagogen/in, Journalist/in oder Absolvent/in eines vergleichbaren (Fach-) Hochschulabschlusses mit mehrjähriger beruflicher Erfahrung. Der Bewerber/die Bewerberin sollte außerdem mitbringen:

- hohe soziale Kompetenz und Bereitschaft zur Teamarbeit
 - Engagement für ökumenisch-missionarische und entwicklungspolitische Arbeit
 - Organisationstalent
 - Bereitschaft zur Reisetätigkeit
 - sicheren Umgang mit MS Office und Kenntnisse in Desktop Publishing
 - wünschenswert sind Kenntnisse in Webseitengestaltung
- Die Festlegung des Stellenprofils geschieht unter Berücksichtigung der besonderen Kompetenzen des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin.

Bei gleicher Qualifikation bevorzugen wir Bewerbungen von Frauen.

Die Anstellung erfolgt im Umfang von 80% KMT IVa (mit Aufstiegsmöglichkeit nach KMT III) nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Die Ausweitung auf eine volle Stelle wird angestrebt. Die Berufung ist auf sechs Jahre befristet. Dienstsitz ist Berlin.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kuratoriums der Gossner Mission, Dr. Günter Krusche, Reiler Str. 12, 12681 Berlin, Tel. 0 30/5 40 62 00 sowie der Direktor der Gossner Mission, Pfarrer Tobias Treseler, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin, Tel. 0 30/ 2 43 44 57 51.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 1. September 2003 an die Geschäftsstelle der Gossner Mission, Georgenkirchstraße 69/79, 10249 Berlin.

2. Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Im Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e.V. ist zum 01.01.2005 die Stelle des/der Direktors/Direktorin zu besetzen.

Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen Mecklenburgs, Sachsens und Thüringens.

Die Aufgaben umfassen:

- Leitung und Weiterentwicklung des Werkes
- Vertretung des Werkes nach innen und außen
- Pflege der Verbindung zu den überseeischen Partnerkirchen in Indien, Tansania und Papua Neuguinea
- missionstheologische Grundsatzarbeit
- Besuche der Pfarrkonferenzen, Gemeinden und Gemeindegruppen
- Zusammenarbeit mit entwicklungsbezogenen Diensten der Trägerkirchen und anderen

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle
- missionarische bzw. ökumenische bzw. entwicklungsbezogene Erfahrungen
- Leitungserfahrungen, Teamfähigkeit, Aufgeschlossenheit für Neues
- gute Englischkenntnisse

Dem Direktor/der Direktorin wird eine Landeskirchliche Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens übertragen.

Die Besoldung richtet sich nach den in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen.

Der Dienstsitz ist Leipzig. Eine Dienstwohnung (140 m²) ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 30.11.2003 an den Vorsitzenden des Werkes Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, OLKR Dr. C. Münchow, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Auskünfte erteilt: Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig, Direktor Pfr. Peter Große, Paul-List-Straße 19, 04103 Leipzig, Tel. 03 41/9 94 06 22.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Satzungsänderungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in der Zeit von 1999 bis 2002 sechs Satzungsänderungen der Kasse beschlossen, die im Amtsblatt der EKD veröffentlicht wurden. Dies sind die

34. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt (ABl. EKD 2000 S. 29),
35. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt (ABl. EKD 2001 S. 77),
36. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt (ABl. EKD 2001 S. 77),
37. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt (ABl. EKD 2002 S. 56),
38. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt (ABl. EKD 2002 S. 167),
39. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt (ABl. EKD 2002 S. 169).

*

Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat am 18. April 2002 die Neufassung der Satzung der Kasse beschlossen.

Sie ist im Amtsblatt der EKD 2002 S. 170 veröffentlicht.

1. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat am 17. Oktober 2002 die 1. Änderung der Neufassung der Satzung der Kasse beschlossen.

Sie ist im Amtsblatt der EKD 2003 S. 62 veröffentlicht.

Die Texte können bei der EKD unter folgender Adresse angefordert werden:

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

*

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2003

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
7. 1. 2003	Ref. 7.2/2306-26	Korrektur der Tabelle der Einzelvergütungssätze für Kirchenmusiker (Region Ost)
10. 2. 2003	Ref. 7.2/2454-0	I. 12. KMT-Änderungstarifvertrag II. Höhe der Pflichtbeiträge zur KZVK Darmstadt in der früheren Region Ost III. Änderungen bei der Versicherungspflicht bei der KZVK Darmstadt
20. 3. 2003	Ref. 7.2/2300-0	Auswirkungen der „Hartz-Reform“ auf das Arbeitsrecht durch I. „Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ II. „Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

